

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GZ VSt 100/10-III/11/86/25/

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Mineralölsteuer-
gesetz 1981, das Gasöl-Steuer-
begünstigungsgesetz, das Bier-
steuergesetz 1977, das Schaum-
weinsteuergesetz 1960, das Tabak-
steuergesetz 1962, das Tabak-
monopolgesetz 1968 und das Salz-
monopolgesetz geändert werden

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
OKoär. Dr. Schöller
Telefon: 51 433/1357 DW

Gesetzentwurf	
Zl.	74 - GE/1986
Datum	1986 11 11
Verteilt 13.11.1986 Hasserbauer	

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, die beilie-
genden Exemplare eines an die begutachtungsberechtigten Stellen
versendeten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineral-
ölsteuergesetz 1981, das Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, das
Biersteuergesetz 1977, das Schaumweinsteuergesetz 1960, das Ta-
baksteuergesetz 1962, das Tabakmonopolgesetz 1968 und das Salzmo-
nopolgesetz geändert werden, samt Erläuterungen zu übermitteln.
Es wurde ersucht, die gutächtlichen Äußerungen spätestens bis
31. Dezember 1986 abzugeben.

6. November 1986
Für den Bundesminister:
Dr. Spieß

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

E n t w u r f

eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralölsteuergesetz 1981, das Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, das Biersteuergesetz 1977, das Schaumweinsteuergesetz 1960, das Tabaksteuergesetz 1962, das Tabakmonopolgesetz 1968 und das Salzmonopolgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I**Mineralölsteuergesetz 1981****Artikel I**

Das Mineralölsteuergesetz 1981, BGBl. Nr. 597, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 587/1983, 531/1984 und 113/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 und 3 lautet:

"(2) Mineralöl im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Waren der Nummer 2709 00 sowie der Unternummern 2707 10 bis 30, 2710 00 A bis D und 2902 20 bis (40) des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. ***/1987);
2. Waren der Unternummer 2707 50 des Zolltarifs, bei denen der Massengehalt an Kohlenwasserstoffen 70% oder mehr beträgt und bei deren Destillation bis 200 °C

- 2 -

einschließlich der Destillationsverluste ein Volumenanteil von mindestens 90% übergeht;

3. Waren der Unternummern 2710 00 E, F und K des Zolltarifs, deren Viskosität bei 20 °C nicht mehr als 37,4 Zentistokes beträgt;
4. Waren der Unternummer 2901 10 B des Zolltarifs, die bei einer Temperatur von 15 °C und einem Druck von 1 013 Millibar flüssig sind und bei deren Destillation bis 300 °C ein Volumenanteil von mindestens 20% übergeht;
5. die in Waren der Unternummern 3606 10 und 90 des Zolltarifs enthaltenen flüssigen Brennstoffe der unter Z 1 bis 4 bezeichneten Art.

(3) Flüssiggas im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waren der Unternummer 2711 (10) des Zolltarifs."

2. § 3 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Für Mineralöl beträgt die Mineralölsteuer für 100 kg Eigengewicht

1. verbleiter Waren der Unternummern 2707 50 und 2710 00 A des Zolltarifs 459 S;
2. der Waren der Unternummern 2707 10 bis 30, 2710 00 B und 2902 20 bis (40) des Zolltarifs sowie der Waren der Unternummern 2710 00 K und 2901 10 B des Zolltarifs, bei deren Destillation bis 200 °C einschließlich der Destillationsverluste ein Volumenanteil von mindestens 90% übergeht, 448 S;

- 3 -

3. unverbleiter Waren der Unternummern 2707 50 und 2710 00 A des Zolltarifs 428 S;
4. anderer Waren 349 S; der § 1 des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes, BGBI. Nr. 259/1966, bleibt unberührt.

(2) Die in Waren der Unternummern 3606 10 und 90 des Zolltarifs enthaltenen flüssigen Brennstoffe unterliegen je nach ihrer Art den im Abs. 1 vorgesehenen Steuersätzen."

3. Im § 5 Abs. 1 Z 1 wird der Klammerausdruck "(Nummer 27.09 des Zolltarifes)" durch den Klammerausdruck "(Nummer 2709 00 des Zolltarifs)" ersetzt.

4. Im § 7 Z 4 lit. e werden die Worte "Nummer 27.10 A des Zolltarifes" durch die Worte "Unternummer 2710 00 A des Zolltarifs" ersetzt.

5. In den §§ 14 und 15 Abs. 1 werden die Worte "Nummer 27.10 D des Zolltarifes" durch die Worte "Unternummer 2710 00 D des Zolltarifs" ersetzt.

Artikel II

Art. I ist auf Waren anzuwenden, für die die Mineralölsteuerschuld nach dem 31. Dezember 1987 entsteht oder für die in den Fällen der Einfuhr der Zeitpunkt, der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebend ist, nach dem 31. Dezember 1987 liegt.

- 4 -

ABSCHNITT II

G a s ö l - S t e u e r b e g ü n s t i g u n g s g e s e t z

Das Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, BGBl. Nr. 259/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 335/1975, 142/1976 und 598/1981 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden die Worte "Nummer 27.10 D des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74)" durch die Worte "Unternummer 2710 00 D des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. ***/1987)" ersetzt.
2. Im § 3 Abs. 2 wird der Ausdruck "Nr. 27.10 des Zolltarifes" durch den Ausdruck "Nummer 2710 00 des Zolltarifs" ersetzt.

ABSCHNITT III

B i e r s t e u e r g e s e t z 1977

Das Biersteuergesetz 1977, BGBl. Nr. 297, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Bier im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Bier der Nummer 2203 00 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. ***/1987) und Waren der Unternummer 2206 00 B 1."

- 5 -

ABSCHNITT IV

S c h a u m w e i n s t e u e r g e s e t z 1960

Artikel I

Das Schaumweinsteuergesetz 1960, BGBl. Nr. 247, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 224/1972 und 587/1983 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Schaumwein im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waren der Unternummern 2204 10, 2205 10 A und 90 A sowie 2206 00 A des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. ***/1987)."

2. § 2 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Schaumweinsteuer beträgt für ein Liter Schaumwein
a) der Unternummern 2204 10, 2205 10 A und 90 A des Zolltarifs 24 S;
b) der Unternummer 2206 00 A des Zolltarifs 12 S."

Artikel II

Art. I ist auf Schaumwein anzuwenden, für den die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1987 entsteht oder für den in den Fällen der Einfuhr der Zeitpunkt, der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebend ist, nach dem 31. Dezember 1987 liegt.

- 6 -

ABSCHNITT V

T a b a k s t e u e r g e s e t z 1962

Artikel I

Das Tabaksteuergesetz 1962, BGBl. Nr. 107, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 404/1967, 44/1968, 302/1968, 224/1972, 335/1975, 636/1975 und 143/1976 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Tabakwaren im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waren der Nummer 2402 sowie der Unternummern 2403 10, 91 und 99 B des Zolltariffs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. ***/1987)."

Artikel II

Art. I ist auf Tabakwaren anzuwenden, für die die Tabaksteuerschuld nach dem 31. Dezember 1987 entsteht oder für die in den Fällen der Einfuhr der Zeitpunkt, der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebend ist, nach dem 31. Dezember 1987 liegt.

- 7 -

ABSCHNITT VI

T a b a k m o n o p o l g e s e t z 1968

Das Tabakmonopolgesetz 1968, BGBl. Nr. 38, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 261/1972, 335/1975 und 62/1979 wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet:

"§ 1. (1) Im Zollgebiet (§ 1 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129) sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Bund als Monopolgegenstände vorbehalten:

- a) Tabak, roh oder unverarbeitet, und Tabakabfälle der Nummer 2401 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr.***/1987);
- b) Waren der Nummern 2402 und 2403 des Zolltarifs;
- c) Tabakersatzmittel, das sind Stoffe, die als Ersatz für Tabak zur gewerblichen Herstellung von Waren bestimmt sind, die entweder in die Nummer 2402 oder 2403 des Zolltarifs gehören oder wie Waren dieser Nummern verwendet werden sollen.

(2) Waren der Nummern 2402 und 2403 des Zolltarifs sind Tabakerzeugnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes."

- 8 -

ABSCHNITT VII

S a l z m o n o p o l g e s e t z

Das Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 685/1978 wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 Z 1 werden die Worte "25.01 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74)" durch die Worte "2501 00 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. ***/1987)" ersetzt.
2. Im § 3 Abs. 5 erster Halbsatz wird die Wendung "Nummer 25.01 des Zolltarifes" durch die Wendung "Nummer 2501 00 des Zolltarifs" ersetzt.

ABSCHNITT VIII

I n k r a f t t r e t e n u n d V o l l z i e h u n g

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

- 9 -

V O R B L A T T

Problem:

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1988 ist die Einführung eines neuen Zolltarifs geplant. Die durch diese Umstellung eintretenden Änderungen erfordern eine entsprechende Anpassung der Verbrauchsteuergesetze, des Tabakmonopolgesetzes und des Salzmonopolgesetzes.

Ziel:

Die Verbrauchsteuer- und Monopolvorschriften sollen dem neuen Zolltarif angeglichen werden.

Inhalt:

Die Begriffsbestimmungen des neuen Zolltarifs werden in die Verbrauchsteuer- und Monopolvorschriften übernommen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Nennenswerte Auswirkungen auf das Steueraufkommen sind nicht zu erwarten.

- 10 -

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1988 soll in Österreich ein neues Zolltarifgesetz in Kraft treten, dessen wesentlicher Bestandteil ein neues, auf dem "Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren" beruhendes Zolltarifschema bildet. Im Hinblick darauf, daß auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern und Monopole die Steuer- bzw. Monopolgegenstände unter Zuhilfenahme der Begriffsbestimmungen des Zolltarifs umschrieben werden, ist eine Anpassung der Verbrauchsteuer- und Monopolvorschriften vorzunehmen.

Im Mineralölsteuergesetz, Schaumweinsteuergesetz, Tabakmonopolgesetz und Tabaksteuergesetz ergeben sich hinsichtlich des Umfanges der Steuer- und Monopolgegenstände einige geringfügige Änderungen. Gleichzeitig werden auch einzelne Bestimmungen der Verbrauchsteuer- und Monopolgesetze, die sich ebenfalls auf den Zolltarif beziehen, dem neuen Zolltarif angeglichen.

Transformatorenöle, für die im neuen Zolltarif eine eigene Unterposition geschaffen wurde, sollen nicht mehr der Mineralölsteuer unterliegen. Denn Transformatorenöle werden ausschließlich für solche begünstigte gewerbliche Zwecke verwendet, für die ein steuerfreier Bezug auf Freischein vorgesehen ist; daher sind durch die in Aussicht genommene Maßnahme Steuerausfälle nicht zu erwarten.

Auf die Besteuerung bestimmter flüssiger Brennstoffe, die in Waren der geltenden Zolltarifnummer 98.10 (Feuerzeuge und Anzündner sowie Teile davon) enthalten sind, soll wegen deren geringen Bedeutung verzichtet werden.

- 11 -

Nach dem geltenden Schaumweinsteuergesetz unterliegen nur Traubenschaumwein und Obstschaumwein der Schaumweinsteuer. Um zu vermeiden, daß durch Aromatisierung von Wein der Schaumweinbesteuerung ausgewichen wird, soll nach dem vorliegenden Entwurf der SteuERGEgenstand auch auf aromatisierte Weine der derzeitigen Zolltarifnummer 22.06 (Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, die unter Mitverwendung von aromatischen Pflanzen oder Stoffen hergestellt werden), die einen Überdruck von 3 Bar oder mehr aufweisen, ausgedehnt werden.

Aus Tabakersatzmitteln hergestellte Tabakwaren sind nach der derzeitigen Rechtslage nur dann Gegenstand der Tabaksteuer, wenn sie in die Nummer 24.02 des Zolltarifs einzureihen sind. Nach dem neuen Zolltarif gehören derartige Waren auf jeden Fall in das Kapitel 24 und sollen demnach auch tabaksteuerpflichtig sein.

- 12 -

Besonderer Teil

ABSCHNITT I

Mineralölsteuergesetz

Zu Artikel I Z 1 (§ 1 Abs. 2 und 3):

In den § 1 Abs. 2 sollen die für den Gegenstand der Mineralölsteuer relevanten Begriffsbestimmungen des neuen Zolltarifs übernommen werden; außerdem soll das Zitat des Zolltarifgesetzes geändert werden.

Die neue Unternummer 2707 50 umfaßt nur mehr einen Teil der derzeit in die Tarifnummer 27.07 D einzureihenden Waren. Da in der vorgesehenen Regelung die in der geltenden Bestimmung des § 1 Abs. 2 Z 2 MinStG 1981 enthaltene Abgrenzung nach dem Destillationsverhalten unverändert beibehalten wird, wird der Umfang des Steuergegenstandes faktisch nicht berührt.

Der neue Zolltarif hat für Transformatorenöle eine eigene Unterposition geschaffen. Solche Öle sollen aber, wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, nicht mehr Steuergegenstand sein; insofern wird sich eine Einschränkung der von § 1 Abs. 2 Z 3 erfaßten Waren ergeben.

Die in die Unternummer 2901 10 B des neuen Tarifs einbezogenen Waren sind nur zum Teil mit jenen, die unter die geltende Nummer 29.01 E fallen, ident. § 1 Abs. 2 Z 4 enthält die bisherige Abgrenzung des Steuergegenstandes nach spezifischen Eigenschaften der Waren. Ein Unterschied im Umfang der Besteuerung tritt nicht ein.

- 13 -

Mit Rücksicht auf die schwindende Bedeutung für das Mineralölsteueraufkommen soll auf die Besteuerung flüssiger Brennstoffe, die in Waren der bisherigen Nummer 98.10 (Feuerzeuge und Anzünder bzw. Teile davon) enthalten sind, verzichtet werden.

§ 1 Abs. 3 wird den Bestimmungen des neuen Zolltarifs angepaßt, der für Flüssiggas eigene Positionen vorsieht.

Zu Art. I Z 2 (§ 3 Abs. 1 und 2):

Als Folge der Anpassung des Steuergegenstandes an den neuen Zolltarif werden die im § 3 Abs. 1 und 2 angeführten Tarifnummern durch die Nummern des neuen Zolltarifs ersetzt.

Zu Art. I Z 3 bis 5 (§§ 5 Abs. 1 Z 1, 7 Z 4 lit. e, 14 und 15 Abs. 1):

Durch die vorgesehenen Änderungen soll der geänderten Schreibweise des neuen Zolltarifs Rechnung getragen werden.

Zu Art. II:

Der erwähnte, für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt (zum Beispiel Antrag auf Verzollung) ist im § 6 des Zollgesetzes 1955 geregelt.

- 14 -

ABSCHNITT II

G a s ö l - S t e u e r b e g ü n s t i g u n g s g e s e t z

Zu Z 1 und 2 (§ 1 und § 3 Abs. 2):

Die Änderungen betreffen lediglich die erforderlichen Anpassungen an den neuen Zolltarif.

ABSCHNITT III

B i e r s t e u e r g e s e t z

Die vorgeschlagenen Änderungen erweisen sich im Zusammenhang mit der Anpassung an den neuen Zolltarif als notwendig. Die bisherige Besteuerung von Mischungen von Bier mit alkoholischen Getränken der derzeitigen Nummer 22.09 D, die unvergällten Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80°, Branntwein, ausgenommen Weinbrand, Arrak und Rum, Liköre und andere alkoholische Getränke umfaßt, soll wegen der geringen Bedeutung als entbehrlich entfallen.

- 15 -

ABSCHNITT IV

S c h a u m w e i n s t e u e r g e s e t z

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Zur Umschreibung des SteuERGEgenstandes sollen wie bisher die Begriffsbestimmungen des Zolltarifs herangezogen werden. Während nach dem geltenden Zolltarif Wein u. a. dann als Schaumwein anzusehen ist, wenn er einen solchen Gehalt an Kohlensäure aufweist, daß beim Öffnen der Umschließung Kohlensäure unter Aufbrausen entweicht, soll nach dem neuen Zolltarif solcher Wein als Schaumwein gelten, der in einem geschlossenen Behältnis bei 20 °C einen Überdruck von 3 Bar oder mehr aufweist. In Anlehnung an diese Bestimmung wird daher der im § 1 Abs. 2 genannte SteuERGEgenstand in Hinkunft nur Waren mit einem Überdruck von 3 Bar oder mehr umfassen. Zusätzlich sollen auch aromatisierte Schaumweine, aus den im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Gründen, der SchaumweinsteuER unterliegen.

Zu Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Die vorgeschlagene Fassung übernimmt die neuen Zolltarifnummern und sieht für den in den SteuERGEgenstand einbezogenen aromatisierten Schaumwein den für Traubenschaumwein geltenden Steuersatz vor.

Zu Art. II:

Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu Abschnitt I wird hingewiesen.

- 16 -

ABSCHNITT V

T a b a k s t e u e r g e s e t z

Zu Art. I (§ 1 Abs. 2):

Die Neugliederung des Kapitels 24 in drei Nummern macht die Änderung des § 1 Abs. 2 erforderlich. Künftig sollen aus Tabakersatz hergestellte Tabakerzeugnisse auf jeden Fall der Tabaksteuer unterliegen.

Zu Art. II:

Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu Abschnitt I wird verwiesen.

ABSCHNITT VI

T a b a k m o n o p o l g e s e t z

Auf Grund der Neufassung des Kapitels 24 des neuen Zolltarifs ergeben sich die vorgeschlagenen Änderungen, wobei aber der Umfang der dem Monopol unterliegenden Waren gleich bleibt.

- 17 -

ABSCHNITT VII

S a l z m a n o p o l g e s e t z

Die vorgesehenen Änderungen sind lediglich durch die neue Schreibweise der Tarifnummern und durch ein geändertes Zitat bedingt.

Text gegenüberstellung

Abschnitt I

Mineralölsteuergesetz 1981

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 1 Abs. 2:

(2) Mineralöl im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Waren der Nummern 27.07 A, 27.09, 27.10 A bis D und 29.01 C des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74);
2. Waren der Nummer 27.07 D des Zolltarifes, bei denen der Massengehalt an Kohlenwasserstoffen 70% oder mehr beträgt und bei deren Destillation bis 200 °C einschließlich der Destillationsverluste ein Volumenanteil von mindestens 90% übergeht;
3. Waren der Nummer 27.10 E, F und I des Zolltarifes, deren Viskosität bei 20 °C nicht mehr als 37,4 Zentistokes beträgt;
4. acyclische gesättigte Kohlenwasserstoffe der Nummer 29.01 E des Zolltarifes, die bei einer Temperatur von 15 °C und einem Druck von 1 013 Millibar flüssig sind und bei deren Destillation bis 300 °C ein Volumenanteil von mindestens 20% übergeht;
5. die in Waren der Nummern 36.08 B und 98.10 des Zolltarifes enthaltenen flüssigen Brennstoffe der unter Z 1 bis 4 bezeichneten Art.

Neuer Text:

§ 1 Abs. 2:

(2) Mineralöl im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Waren der Nummer 2709 00 sowie der Unternummern 2707 10 bis 30, 2710 00 A bis D und 2902 20 bis (40) des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. ***/1987);
2. Waren der Unternummer 2707 50 des Zolltarifs bei denen der Massengehalt an Kohlenwasserstoffen 70% oder mehr beträgt und bei deren Destillation bis 200 °C einschließlich der Destillationsverluste ein Volumenanteil von mindestens 90% übergeht;
3. Waren der Unternummern 2710 00 E, F und K des Zolltarifs, deren Viskosität bei 20 °C nicht mehr als 37,4 Zentistokes beträgt;
4. Waren der Unternummer 2901 10 B des Zolltarifs, die bei einer Temperatur von 15 °C und einem Druck von 1 013 Millibar flüssig sind und bei deren Destillation bis 300 °C ein Volumenanteil von mindestens 20% übergeht;
5. die in Waren der Unternummern 3606 10 und 90 des Zolltarifs enthaltenen flüssigen Brennstoffe der unter Z 1 bis 4 bezeichneten Art.

§ 1 Abs. 3:

(3) Flüssiggas im Sinne dieses Bundesgesetzes sind verflüssigte gasförmige Kohlenwasserstoffe der Nummer 27.11 des Zolltarifes.

§ 3 Abs. 1:

(1) Für Mineralöl beträgt die Mineralölsteuer für 100 kg Eigengewicht

1. verbleiter Waren der Nummern 27.07 D und 27.10 A des Zolltarifes 459 S;
2. der Waren der Nummern 27.07 A, 27.10 B und 29.01 C des Zolltarifes sowie der Waren der Nummern 27.10 I und 29.01 E des Zolltarifes, bei deren Destillation bis 200 °C einschließlich der Destillationsverluste ein Volumenanteil von mindestens 90% übergeht, 448 S;
3. unverbleiter Waren der Nummern 27.07 D und 27.10 A des Zolltarifes 428 S;
4. anderer Waren 349 S; der § 1 des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 259/1966, bleibt unberührt.

§ 3 Abs. 2:

(2) Die in Waren der Nummern 36.08 B und 98.10 des Zolltarifes enthaltenen flüssigen Brennstoffe unterliegen je nach ihrer Art den im Abs. 1 vorgesehenen Steuersätzen.

§ 1 Abs. 3:

(3) Flüssiggas im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waren der Unternummer 2711 (10) des Zolltarifs.

§ 3 Abs. 1:

(1) Für Mineralöl beträgt die Mineralölsteuer für 100 kg Eigengewicht

1. verbleiter Waren der Unternummern 2707 50 und 2710 00 A des Zolltarifs 459 S;
2. der Waren der Unternummern 2707 10 bis 30, 2710 00 B und 2902 20 bis (40) des Zolltarifs sowie der Waren der Unternummern 2710 00 K und 2901 10 B des Zolltarifs, bei deren Destillation bis 200 °C einschließlich der Destillationsverluste ein Volumenanteil von mindestens 90% übergeht, 448 S;
3. unverbleiter Waren der Unternummern 2707 50 und 2710 00 A des Zolltarifs 428 S;
4. anderer Waren 349 S; der § 1 des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 259/1966, bleibt unberührt.

§ 3 Abs. 2:

(2) Die in Waren der Unternummern 3606 10 und 90 des Zolltarifs enthaltenen flüssigen Brennstoffe unterliegen je nach ihrer Art den im Abs. 1 vorgesehenen Steuersätzen.

§ 5 Abs. 1 Z 1:

- (1) Die Steuerschuld entsteht dadurch,
1. daß rohes Erdöl (Nummer 27.09 des Zolltarifes) aus dem Betrieb, in dem es gewonnen wurde, weggebracht wird oder daß Mineralöl aus einem Erzeugungsbetrieb (§ 16) oder einem Freilager (§ 20) weggebracht oder in einem Erzeugungsbetrieb oder einem Freilager verbraucht wird;

§ 7 Z 4 lit. e:

- e) soweit es sich um Waren der Nummer 27.10 A des Zolltarifes handelt, zur Deckung des Wärmebedarfes in Spaltanlagen, in denen Kohlenwasserstoffe in einer wärmeverbrauchenden Reaktion in gasförmige Produkte umgewandelt werden,

§ 14:

Für Gasöl der Nummer 27.10 D des Zolltarifes, das von den Österreichischen Bundesbahnen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wurde, ist von der entrichteten Mineralölsteuer auf Antrag der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen vom Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole in Wien ein Betrag von 2,48 S je Liter zu vergüten. Der Antrag ist nur für volle Kalendermonate zulässig und bei sonstigem Verlust des Anspruches bis zum Ende des auf die Verwendung folgenden Kalenderjahres zu stellen.

§ 5 Abs. 1 Z 1:

- (1) Die Steuerschuld entsteht dadurch,
1. daß rohes Erdöl (Nummer 2709 00 des Zolltarifs) aus dem Betrieb, in dem es gewonnen wurde, weggebracht wird oder daß Mineralöl aus einem Erzeugungsbetrieb (§ 16) oder einem Freilager (§ 20) weggebracht oder in einem Erzeugungsbetrieb oder einem Freilager verbraucht wird;

§ 7 Z 4 lit. e:

- e) soweit es sich um Waren der Unternummer 2710 00 A des Zolltarifs handelt, zur Deckung des Wärmebedarfes in Spaltanlagen, in denen Kohlenwasserstoffe in einer wärmeverbrauchenden Reaktion in gasförmige Produkte umgewandelt werden,

§ 14:

Für Gasöl der Unternummer 2710 00 D des Zolltarifs, das von den Österreichischen Bundesbahnen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wurde, ist von der entrichteten Mineralölsteuer auf Antrag der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen vom Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole in Wien ein Betrag von 2,48 S je Liter zu vergüten. Der Antrag ist nur für volle Kalendermonate zulässig und bei sonstigem Verlust des Anspruches bis zum Ende des auf die Verwendung folgenden Kalenderjahres zu stellen.

- 4 -

§ 15 Abs. 1:

(1) Für Gasöl der Nummer 27.10 D des Zolltarifes, das zum Antrieb von Motoren begünstigter Anlagen verwendet wurde, ist von der darauf entfallenden Mineralölsteuer auf Antrag ein Betrag von 2,48 S je Liter zu vergüten.

§ 15 Abs. 1:

(1) Für Gasöl der Unternummer 2710 00 D des Zolltarifs, das zum Antrieb von Motoren begünstigter Anlagen verwendet wurde, ist von der darauf entfallenden Mineralölsteuer auf Antrag ein Betrag von 2,48 S je Liter zu vergüten.

Abschnitt II

G a s ö l - S t e u e r b e g ü n s t i g u n g s g e s e t z

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 1:

Die Mineralölsteuer (Mineralölsteuergesetz 1981) wird für Gasöl der Nummer 27.10 D des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74), das besonders gekennzeichnet wurde (§ 3 Abs. 1) und aus einem Erzeugungsbetrieb (§ 16 Abs. 1 MinStG 1981) oder einem Freilager (§ 20 Abs. 1 MinStG 1981) zum Verheizen abgegeben oder in einem Erzeugungsbetrieb oder einem Freilager verheizt wird, auf 57 S für 100 kg Eigengewicht ermäßigt (steuerbegünstigtes Gasöl).

§ 3 Abs. 2:

(2) Es ist verboten, anderes als zum Verheizen bestimmtes Gasöl sowie der Mineralölsteuer nicht unterliegende Waren der Nr. 27.10 des Zolltarifes mit der Kennzeichnung zu versehen, die für steuerbegünstigtes Gasöl vorgeschrieben ist, oder mit einer solchen Kennzeichnung in den Verkehr zu bringen.

Neuer Text:

§ 1:

Die Mineralölsteuer (Mineralölsteuergesetz 1981) wird für Gasöl der Unternummer 2710 00 D des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. ***/1987), das besonders gekennzeichnet wurde (§ 3 Abs. 1) und aus einem Erzeugungsbetrieb (§ 16 Abs. 1 MinStG 1981) oder einem Freilager (§ 20 Abs. 1 MinStG 1981) zum Verheizen abgegeben oder in einem Erzeugungsbetrieb oder einem Freilager verheizt wird, auf 57 S für 100 kg Eigengewicht ermäßigt (steuerbegünstigtes Gasöl).

§ 3 Abs. 2:

(2) Es ist verboten, anderes als zum Verheizen bestimmtes Gasöl sowie der Mineralölsteuer nicht unterliegende Waren der Nummer 2710 00 des Zolltarifs mit der Kennzeichnung zu versehen, die für steuerbegünstigtes Gasöl vorgeschrieben ist, oder mit einer solchen Kennzeichnung in den Verkehr zu bringen.

- 6 -

Abschnitt III

B i e r s t e u e r g e s e t z 1977

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 1 Abs. 2:

(2) Bier im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Bier der Nummer 22.03 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74) und alkoholische Getränke der Nummern 22.07 C und 22.09 D des Zolltarifes, die Bier der Nummer 22.03 enthalten.

Neuer Text:

§ 1 Abs. 2:

(2) Bier im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Bier der Nummer 2203 00 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. ***/1987) und Waren der Unternummer 2206 00 B 1.

Abschnitt IV

S c h a u m w e i n s t e u e r g e s e t z 1960

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 1 Abs. 2:

(2) Schaumwein im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Schaumweine der Nummern 22.05 C und 22.07 B des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74).

§ 2 Abs. 1:

(1) Die Schaumweinsteuern beträgt für ein Liter Schaumwein
a) der Nummer 22.05 C des Zolltarifes 24 S;
b) der Nummer 22.07 B des Zolltarifes 12 S.

Neuer Text:

§ 1 Abs. 2:

(2) Schaumwein im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waren der Unternummern 2204 10, 2205 10 A und 90 A sowie 2206 00 A des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. ***/1987).

§ 2 Abs. 1:

(1) Die Schaumweinsteuern beträgt für ein Liter Schaumwein
a) der Unternummern 2204 10, 2205 10 A und 90 A des Zolltarifs 24 S;
b) der Unternummer 2206 00 A des Zolltarifs 12 S.

Abschnitt V

T a b a k s t e u e r g e s e t z 1962

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 1 Abs. 2:

(2) Tabakwaren im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waren der Nummer 24.02 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74), ausgenommen Tabakextrakte und Tabaklaugen.

Neuer Text:

§ 1 Abs. 2:

(2) Tabakwaren im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waren der Nummer 2402 sowie der Unternummern 2403 10, 91 und 99 B des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. ***/1987).

Abschnitt VI

T a b a k m o n o p o l g e s e t z 1968

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 1 Abs. 1:

(1) Im Zollgebiet (§ 1 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129) sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Bund als Monopolgegenstände vorbehalten:

- a) Tabak, roh oder unverarbeitet, und Tabakabfälle der Nummer 24.01 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74);
- b) Tabak, verarbeitet, Tabakextrakte und Tabaklaugen der Nummer 24.02 des Zolltarifes;
- c) Tabakersatzmittel, das sind Stoffe, die als Ersatz für Tabak zur gewerblichen Herstellung von Waren bestimmt sind, die entweder in die Nummer 24.02 des Zolltarifes gehören oder wie Waren dieser Nummer verwendet werden sollen;
- d) aus Tabakersatzmitteln hergestellte Waren, die nicht in die Nummer 24.02 des Zolltarifes gehören, aber wie Waren dieser Nummer verwendet werden sollen.

§ 1 Abs. 2:

(2) Die im Abs. 1 lit. b und d bezeichneten Monopolgegenstände sind Tabakerzeugnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Neuer Text:

§ 1 Abs. 1:

(1) Im Zollgebiet (§ 1 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129) sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Bund als Monopolgegenstände vorbehalten:

- a) Tabak, roh oder unverarbeitet, und Tabakabfälle der Nummer 2401 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. ***/1987);
- b) Waren der Nummern 2402 und 2403 des Zolltarifs;
- c) Tabakersatzmittel, das sind Stoffe, die als Ersatz für Tabak zur gewerblichen Herstellung von Waren bestimmt sind, die entweder in die Nummer 2402 oder 2403 des Zolltarifs gehören oder wie Waren dieser Nummern verwendet werden sollen.

§ 1 Abs. 2:

(2) Waren der Nummern 2402 und 2403 des Zolltarifs sind Tabakerzeugnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Abschnitt VII

S a l z m o n o p o l g e s e t z

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 3 Abs. 1 Z 1:

(1) Die Einfuhr von Salz in das Zollgebiet (§ 1 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129) durch jemanden anderen als die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft ist, soweit nicht Abs. 3 Ausnahmen vorsieht, ohne monopolbehördliche Bewilligung verboten,

1. wenn es sich um eine Ware der Nummer 25.01 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74) handelt oder wenn es in einer Ware dieser Tarifnummer enthalten ist oder
2. ...

§ 3 Abs. 5:

(5) Wenn durch eine unbeschränkte Einfuhr von Salz in bestimmten anderen Waren als solchen der Nummer 25.01 des Zolltarifes der Absatz von Salz, das die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft in den Verkehr bringt, gefährdet werden könnte, ist durch Verordnung zu bestimmen, daß es in den betreffenden Waren nur mit monopolbehördlicher Bewilligung eingeführt werden darf; hiebei kann die Bewilligungspflicht auch vom Ausmaß des Salzgehaltes der Waren abhängig gemacht werden.

Neuer Text:

§ 3 Abs. 1 Z 1:

(1) Die Einfuhr von Salz in das Zollgebiet (§ 1 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129) durch jemanden anderen als die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft ist, soweit nicht Abs. 3 Ausnahmen vorsieht, ohne monopolbehördliche Bewilligung verboten,

1. wenn es sich um eine Ware der Nummer 2501 00 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. ***/1987) handelt oder wenn es in einer Ware dieser Tarifnummer enthalten ist oder

2. ...

§ 3 Abs. 5:

(5) Wenn durch eine unbeschränkte Einfuhr von Salz in bestimmten anderen Waren als solchen der Nummer 2501 00 des Zolltarifs der Absatz von Salz, das die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft in den Verkehr bringt, gefährdet werden könnte, ist durch Verordnung zu bestimmen, daß es in den betreffenden Waren nur mit monopolbehördlicher Bewilligung eingeführt werden darf; hiebei kann die Bewilligungspflicht auch vom Ausmaß des Salzgehaltes der Waren abhängig gemacht werden.